

Gemeinde Fleischwangen



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 25.04.2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Auftrag der Gemeinde als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach einem einheitlichem Durchschnittssatz.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Inanspruchnahme und Tag 30 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Durchschnittssätzen pro Inanspruchnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

(2) Für die durch die Umstellung auf den papierlosen Sitzungsdienst entstandenen Aufwendungen erhält jedes Mitglied des Gemeinderats eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400 € pro Amtsperiode.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Mit den Entschädigungen nach § 1 sind Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen für Sitzungen innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(2) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 25.04.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 07.04.2023

Timo Egger
Bürgermeister